

STADT RODENBERG

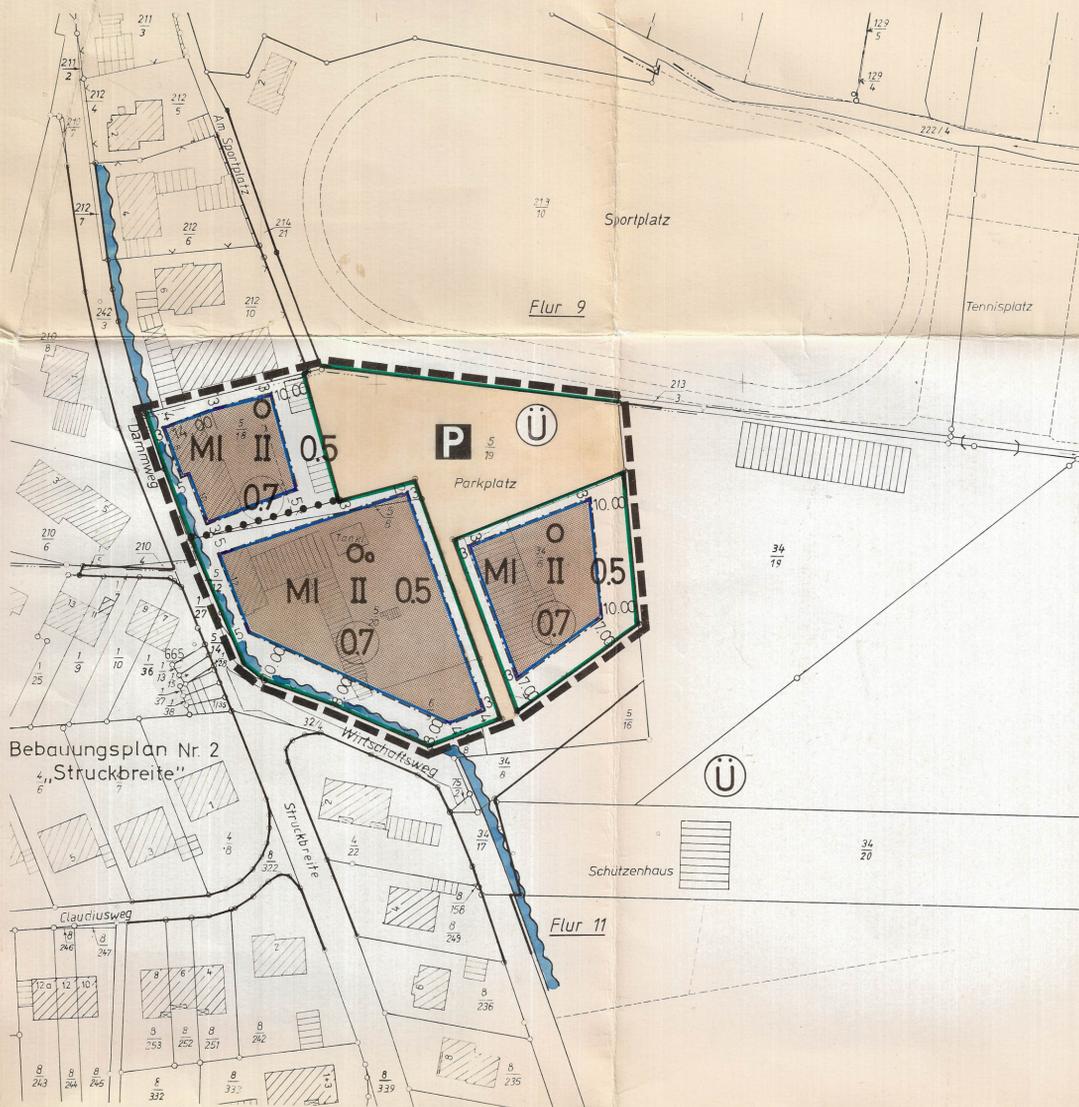
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 0 0 0

FLUR 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

„DAMMWEG“



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 22 (4) der Baunutzungsverordnung gilt eine abweichende Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge innerhalb der Flurstücke 5/20 und 6/9.

Zur Gestaltung und Gliederung des Mischgebietes mit Grün ist je 600 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Dammweges und Wirtschaftsweges sind –außer Einfriedigungen- Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14, i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

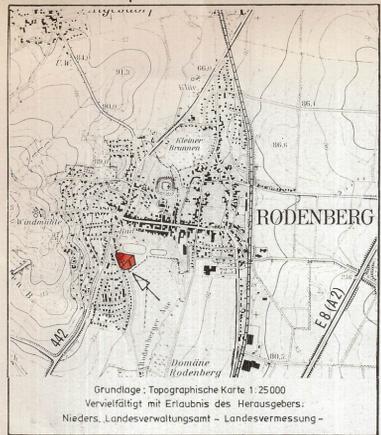
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- MI Mischgebiet (textliche Festsetzung)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- offene Bauweise
- offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge (textliche Festsetzung)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 05 Grundflächenzahl GRZ
- 07 Geschößflächenzahl GFZ

NACHRICHTLICH

- Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes Rodenberger Aue
- Ü Überschwemmungsgebiet

Der Plangeltungsbereich wird dem Spielplatz im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Struckbreite“ zugeordnet.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 24 die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung –²⁾ als Satzung beschlossen:

Rodenberg den 22. Mai 1987

[Signature]

Ratsvorsitzender



[Signature]

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.1987 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen.¹⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 13.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 10. April 1987

[Signature]
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 11, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 – nieders. GVBl. S. 187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.01.1987).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortschaft übertragen.

Katasteramt Rinteln den 25. Mai 1987

Der Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1 den 16. Dezember 1986
3. Februar 1987

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.1987 dem Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.03.1987 bis 6.04.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Rodenberg den 10. April 1987

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde v.m. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.05.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg den 22. Mai 1987

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az.: 61 70 01/66-24) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben¹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Stadthagen den 11.12.1987

Landkreis Schaumburg

Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
im Auftrag:



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 11.12.87 (Az.: 61 70 01/66-24) aufgeführten Auflagen / Maßgaben¹⁾ in seiner Sitzung am 30.12.87 beigetreten.⁵⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben¹⁾ vom bis ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 05.02.88

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.02.88 im Amtsblatt Nr. 5 des Reg.-Hannover vom 29.02.88 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.02.88 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg den 05.04.88

[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg den

Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

3) Nichtzutreffendes streichen

6) Nur falls erforderlich